

Pressemitteilung

Nr.: 552/2020

Potsdam, 3. November 2020

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Pressesprecher: Gabriel Hesse

Telefon: +49 331 866-5040

Mobil: +49 170 45 38 688

Internet: <https://msgiv.brandenburg.de>

Twitter: https://twitter.com/MSGIV_BB

Mail: presse@msgiv.brandenburg.de

COVID-19: 229 neue Fälle in Brandenburg – Zahl der aktuell Erkrankten im Land bei 3.255

In Brandenburg hat sich die Zahl der laborbestätigten COVID-19-Fälle innerhalb der letzten 24 Stunden um 229 erhöht. So sind laut Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) insgesamt 9.119 laborbestätigte COVID-19-Fälle statistisch erfasst (kumulativ ab der 10. Kalenderwoche 2020, Stand: 03.11.2020, 08:30 Uhr). Aktuell werden 258 Personen wegen einer COVID-19-Erkrankung im Krankenhaus behandelt; davon befinden sich 74 in intensivmedizinischer Behandlung, hiervon müssen 34 beatmet werden. In Brandenburg gelten laut LAVG-Berechnungen 5.651 Menschen als genesen von der Coronavirus-Krankheit-2019 (+195 im Vergleich zum Vortag). So liegt die Zahl der aktuell Erkrankten bei 3.255 (+28).

Landkreis / kreisfreie Stadt	Neue bestätigte Fälle im 24-h-Vergleich	Zahl bestätigter Fälle ambulant + stationär kumuliert ab 10. KW 2020 Stand: 03.11., 08:30 Uhr	7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner	Sterbefälle* Wohnortprinzip Kumuliert
Barnim	+19	786	78,3	32 (+1)
Brandenburg a. d. H.	+1	179	56,8	1
Cottbus	+3	402	120,4	8 (+1)
Dahme-Spreewald	+28	703	100,1	10 (+1)
Elbe-Elster	+48	391	161,1	5
Frankfurt (Oder)	+4	169	69,3	2
Havelland	+4	542	69,9	7
Märkisch-Oderland	+29	590	73,6	7
Oberhavel	+21	743	60,1	10
Oberspreewald-Lausitz	+9	324	97,8	4 (+1)
Oder-Spree	+13	553	61,0	8
Ostprignitz-Ruppin	+0	257	82,9	0
Potsdam	+7	1078	71,5	50
Potsdam-Mittelmark	+4	1010	64,2	44
Prignitz	+2	187	67,0	2
Spree-Neiße	+21	417	136,3	3
Teltow-Fläming	+4	597	77,6	14 (+1)
Uckermark	+12	191	65,6	6 (+1)
Brandenburg gesamt	+229	9.119	81,2	213 (+6)

* In Klammern: Veränderung im Vergleich zum Vortag

Die relevanten Corona-Daten werden täglich aktualisiert mit Diagrammen und Grafiken auf einem sogenannten **Dashboard für das Land Brandenburg** dargestellt: <https://experience.arcgis.com/experience/331f51a39f3046208f355412190cb57b>.

Hinweise zum Meldeweg: Erkrankungen an COVID-19 müssen von Ärzten, Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs sowie Leitende von Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden. Rechtliche Grundlage ist das **Infektionsschutzgesetz** und die Corona-Meldepflicht-Verordnung. Diese Meldung muss spätestens 24 Stunden, nachdem Meldende Kenntnis erlangt hat, dort vorliegen. Die 18 Gesundheitsämter in Brandenburg müssen diese Zahlen spätestens am folgenden Arbeitstag an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) melden. **Jede gemeldete Zahl erfordert eine umfangreiche Prüfung und muss über eine spezielle Software (SurvNet-Meldesystem) erfasst und spätestens am folgenden Arbeitstag dem Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt werden.**

Aufgrund des Meldeverzuges zwischen dem Bekanntwerden von Fällen vor Ort und der Übermittlung an das LAVG **kann es Abweichungen zu den von den Landkreisen und kreisfreien Städten aktuell veröffentlichten Zahlen geben.** Dies gilt insbesondere für die Wochenenden. **Die gemeldeten Fallzahlen bilden ein Lagebild zu den genannten Zeiten ab.**

Für die Bewertung der Lage ist allerdings die Fallzahlentwicklung über einen längeren Zeitraum relevant. Etwaige statistische Ungenauigkeiten einer Momentaufnahme sind unvermeidbar.

Hinweise zu Genesenen: Bei der Zahl der Genesenen handelt es sich um geschätzte Werte. Im Allgemeinen werden die aus dem ambulanten Bereich gemeldeten Infizierten nach 14 Tagen, gemäß RKI-Standard, als genesen betrachtet. Für die Gesundung eines Infizierten gibt es in Deutschland keine gesetzliche Meldepflicht.

Die sogenannte **7-Tage-Inzidenz** entspricht der Anzahl der in den letzten sieben Tagen neu gemeldeten Fälle pro 100.000 Einwohner. Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt im Land Brandenburg diese 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 bzw. 50 überschritten wird, gelten nach der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung dann schärfere Infektionsschutzmaßnahmen. Das betrifft insbesondere die Zahl von Teilnehmenden bei Veranstaltungen und privaten Feiern, den Alkoholausschank in Gaststätten sowie eine erweiterte Maskenpflicht und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum. Entscheidend für die **stufenweise Verschärfung der Corona-Regeln bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 bzw. 50 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind die täglich aktuell veröffentlichten Zahlen des LAVG; die zuständige kommunale Behörde gibt die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

Zahl der aktiv Erkrankten: Gesamtzahl der laborbestätigten Fälle minus der geschätzten Zahl der Genesenen minus der Sterbefälle.